

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach

Sitzungstermin: 04.08.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Kerschenbach, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 7

Vorsitz

Herr Walter Schneider Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Marco Diederichs

Herr Nikolaus Diederichs 2. Beigeordneter

Herr Wolfgang Keller 1. Beigeordneter

Frau Petra Schneider

Herr Frank Wald

Herr Helmut Zapp

Verwaltung

Herr Winfried Schegner Stv. FB-Leiter FB 2 Zu TOP 5 und 6

Frau Irmgard Zapp Protokollführerin

Gäste

Frau Anna Hahn Revierförsterin

Herr Michael Schimper Leitung Forstamt

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderats Kerschenbach waren durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat Kerschenbach war beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Ortsbürgermeister Schneider dem scheidenden Wehrführer Klaus Diederichs für über 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und gratuliert gleichzeitig dem neuen Wehrführer Marco Diederichs zur Wahl.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2019 und 16.06.2020
2. Einwohnerfragen
3. Revierabgrenzungsverfahren - Neuabgrenzung der Forstreviere Hallschlag und Stadtkyll (neu) zum 01.01.2021
Vorlage: 1-2826/20/20-178
4. Revierabgrenzungsverfahren - Fortsetzung der staatlichen Revierleitung im Forstrevier Stadtkyll (neu) ab dem 01.01.2021
Vorlage: 1-2945/20/20-187
5. Ausbau der K 64 (Ormonter- und Stadtkyller Straße) in Kerschenbach - Kostentragung Gehwege
Vorlage: 2-2423/20/20-193
6. Bushaltestelle Gemeindehaus - Planungsauftrag
Vorlage: 2-2418/20/20-192
7. Grundstücksangelegenheiten
Verkauf einer gemeindeeigenen Baustelle
Vorlage: 2-2410/20/20-191
8. Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2961/20/20-190
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.10.2019 und 16.06.2020
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2019 und 16.06.2020

Die Niederschriften werden in der vorliegenden Form anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 2: Einwohnerfragen

Keine Einwohnerfragen.

TOP 3: Revierabgrenzungsverfahren - Neuabgrenzung der Forstreviere Hallschlag und Stadtkyll (neu) zum 01.01.2021 Vorlage: 1-2826/20/20-178

Sachverhalt:

Mit dem Waldpachtvertrag vom 30.01.2017 hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Körperschaftswald an die Fa. Udo & Michael Schmitz – Waldwirtschaft GmbH & Co. KG verpachtet. Damit verbunden war das Bestreben der Ortsgemeinde, gleichzeitig von der Zahlung der Betriebskostenbeiträge für die Forstrevierleitung ab dem Jahr 2017 befreit zu sein.

Das VG Neustadt an der Weinstraße hat mit Urteil vom 19.12.2017, Az.: 5 K 322/17, entschieden, dass die Verpachtung von Gemeindewald an ein privates Forstdienstleistungsunternehmen keine Auswirkungen auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung von Betriebskostenbeiträgen an das Land hat, sofern der Gemeindewald einem Forstrevier mit staatlichem Revierleiter angehört. Die Verpachtung des Waldes lasse die Zugehörigkeit zum staatlichen Forstrevier unberührt.

Durch die Verpachtung des Gemeindewaldes werden somit die Forstreviergrenzen und die Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten nicht tangiert. Erst mit Anstellung eines eigenen Bediensteten zur Revierleitung im eigenen Revier ist die Ortsgemeinde von den Betriebskosten befreit.

Voraussetzung hierfür wiederum ist die Bildung eines eigenen Forstreviers nach Beendigung der Zugehörigkeit zum Forstrevier Stadtkyll. In seiner Sitzung vom 09.12.2019 hat der Ortsgemeinderat Hallschlag den Austritt aus dem Forstrevier Stadtkyll beschlossen.

Ein Verlassen des Revierversandes setzt das in § 4 der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz vorgesehene Neuabgrenzungsverfahren voraus. Das erforderliche Revierneubildungsverfahren ist bisher jedoch nicht formal durchgeführt worden. Die Ortsgemeinde Hallschlag ist daher nach wie vor Mitglied im Forstrevier Stadtkyll.

Für das Neuabgrenzungsverfahren sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich. Zunächst sind alle betroffenen Gemeinden zu informieren, um zu versuchen, Einvernehmen über den Revieraustritt herzustellen (§ 4 Absatz 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO)). Kommt innerhalb von neun Monaten eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten waldbesitzenden Gemeinden nicht zustande, wird das Forstamt Gerolstein prüfen, ob die angestrebte Lösung möglich ist (§ 4 Absatz 4 i. V. m. § 4 Absatz 2 LWaldGDVO).

Die Ortsgemeinde Hallschlag hat daher mit Schreiben vom 10.02.2020 um wohlwollende Prüfung ihres Austrittsbegehrens und Zustimmung zum beabsichtigten Revieraustritt gebeten. Der Revierabgrenzungsvorschlag der Ortsgemeinde Hallschlag zielt auf die Bildung eines eigenen kommunalen Forstreviers Hallschlag ab. Die übrigen waldbesitzenden Ortsgemeinden im Forstrevier Stadtkyll sollen sich in einem neuen Forstrevier organisieren.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Kerschenbach stimmt der Bildung der beiden Forstreviere Hallschlag und Stadtkyll (neu) zum 01.01.2021 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Nein: 7

Der Ortsgemeinderat macht einen Vorschlag zur Abgrenzung der Forstreviere und wird diesen Vorschlag der Behörde und dem Forstamt nachreichen.

**TOP 4: Revierabgrenzungsverfahren - Fortsetzung der staatlichen Revierleitung im Forstrevier Stadtkyll (neu) ab dem 01.01.2021
Vorlage: 1-2945/20/20-187**

Beschlussfassung entfällt nach Ergebnis der Abstimmung zu TOP 3.

Abstimmungsergebnis: Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

**TOP 5: Ausbau der K 64 (Ormonter- und Stadtkyller Straße) in Kerschenbach - Kostentragung Gehwege
Vorlage: 2-2423/20/20-193**

1. Sachlage

In der Ortsgemeinde Kerschenbach soll die Ortsdurchfahrt K 64 (Ormonter Straße und Stadtkyller Straße) ausgebaut werden. In diesem Rahmen ist auch die Erneuerung bzw. Erweiterung der Gehweganlage vorgesehen. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 den Beschluss gefasst, dass der Ausbau nach der Alternative C durchgeführt werden soll. Die Alternative C lautet: „Der Ortsgemeinderat beschließt, die vorhandene Gehweganlage zu sanieren. Darüber hinaus wird die in der Sitzung am 20.02.2019 vorgestellte Gehwegplanung des LBM in vollem Umfang anerkannt und die Gehweganlage gemäß der vorgestellten Planung hergestellt. Es wird beschlossen, dass sämtliche Kosten die beim Ausbau der K 64 durch den Neubau, die Wiederherstellung und/ oder eine notwendige Anpassung des Gehweges entstehen, ausschließlich von der Ortsgemeinde Kerschenbach übernommen werden.“

Darüber hinaus beschloss die Ortsgemeinde weiterhin, dass die Maßnahme in enger Abstimmung und unter Mitsprache der Ortsgemeinde durchgeführt wird.

Straßenbaulastträger für den Gehweg ist die Ortsgemeinde Kerschenbach. Ein Teil der Ausbaurkosten kann wie in § 94 Gemeindeordnung (GemO) vorgesehen über Straßenausbaubeiträge refinanziert werden.

Der aktuelle Stand der Planung wurde dem Ortsgemeinderat vom Landesbetrieb Mobilität (**LBM**) am 29.01.2020 vor Ort vorgestellt. Im Bereich zwischen den Flurstücksnummern 50/1 (Auf den Benden 2) und 78 (Stadtkyller Straße 6 u. 8) ist bereits ein Gehweg vorhanden, der nach Sachstand der Verwaltung vor 19 Jahren hergestellt wurde. Bei der nicht öffentlichen Vorstellung der Planung zum Ausbau durch den LBM am 29.01.2020 in Kerschenbach wurde die Erneuerung auch dieses Gehwegstückes thematisiert. Von Seiten des LBM ist die Erneuerung in deren Planung bisher vorgesehen und von Seiten der Ortsgemeinde auch gewünscht.

Da noch Klärungsbedarf bzgl. der Finanzierung bestand, wurde der Tagesordnungspunkt in der letzten Ortsgemeinderatssitzung am 16.06.2020 von der Tagesordnung genommen, da eine Entscheidung notwendig ist, die die Baumaßnahme an sich und damit auch die Ortsgemeinde Kerschenbach voranbringt. Baubeginn wird nach jetzigem Stand voraussichtlich im Frühjahr 2022 sein. Aufgrund der notwendigen Haushaltsplanung und Ausschreibung sind grundlegende Entscheidungen hierzu bereits jetzt zu treffen.

2. Besonderheit Gehwege

a. Gehweg im Bereich zwischen den Flurstücksnummern 50/1 (Auf den Benden 2) und 78 (Stadtkyller Straße 6 und 8)

Bei einem Termin im Rathaus Gerolstein am 15.07.2020 mit Vertretern der Ortsgemeinde Kerschenbach, des Kreises Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde zum Zustand und den Kosten für diesen Gehwegbereich folgendes ausgeführt:

Die für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Kreises und der Verbandsgemeinde erläuterten, dass der Gehweg in diesem Teilbereich zwar optisch intakt scheine, bei technischer Betrachtung jedoch berücksichtigt werden müsse, dass der Bord Richtung Straße bei der Sanierung des Gehweges vor 19 Jahren nicht erneuert worden sei sowie im selben Betonbett liege wie die in Trägerschaft des Kreises befindliche Flussplatte. Sowohl Betonbett als auch der Bord würden voraussichtlich in spätestens 10-15 Jahren erneuerungsbedürftig. Da die ausgebaute Straße eine Lebensdauer von rund 40 -50 Jahren haben werde, entstehe die für alle Beteiligten unbefriedigende Situation, dass ein maroder Gehweg an einer neuen Straße liege. Technisch sei dies daher nicht sinnvoll. Auch wirtschaftlich sei dies nicht vorteilhaft, da die Kosten für eine Erneuerung allein des Bordes in 10 bis 15 Jahren nach den bestehenden Erfahrungswerten deutlich teurer würden als die jetzige Erneuerung. Es wurden Bilder zur Gehwegbaumaßnahme im Jahr 2001 vorgelegt, auf denen ersichtlich war, dass das Bord damals stehen blieb. Die Erneuerung der Bordanlage in 10-15 Jahren müsste die Ortsgemeinde als Straßenbaulastträgerin für den Gehweg ggf. in Gänze tragen und damit auch die damit verbundenen Änderungen an der neu ausgebauten K 64.

Von Seiten der Ortsgemeinde Kerschenbach wurde bisher stets der Wunsch geäußert, bei Gelegenheit des Ausbaus der K 64 diesen Gehwegteil mit Tiefbord neu herzustellen.

Hieraus resultiert aus technischer Sicht

- die Erneuerung der Bordanlage
- der Austausch der Hochbordanlage gegen eine Rundbordanlage, durch die sich zwangsläufig höhenmäßige Veränderungen ergeben,
- die dadurch ebenfalls erforderliche Erneuerung der hinterliegenden Bordanlage, die sonst überstünde,
- die Erneuerung des Gehwegpflasters zum Zwecke der optischen Einheit mit den neuen Gehwegabschnitten.

Der Kreis sieht vor diesem Hintergrund keinen Grund, sich an der Finanzierung dieses Gehwegstückes zu beteiligen.

Die Vertreter der Ortsgemeinde erklärten, unter diesen Umständen bestünde Bereitschaft, dass die Ortsgemeinde Kerschenbach die Kosten für den in Rede stehenden Gehwegteil trägt. Dies setzt jedoch einen entsprechenden Beschluss des Ortsgemeinderates voraus.

Da rein beitragsrechtlich gesehen die Lebensdauer des Gehweges an dieser Stelle noch nicht abgelaufen und der Gehwegausbau isoliert betrachtet nicht zwingend erforderlich ist, ist der Aufwand hierfür aus Sicht der Verwaltung nicht beitragsfähig- kann also nicht über den Ausbaubeitrag abgerechnet werden. Dementsprechend würden bei dieser Vorgehensweise die Kosten für dieses Gehwegstück alleine auf die Ortsgemeinde entfallen. Grundsätzlich wäre dies nach Aussage von Herrn Ortsbürgermeister Schneider aufgrund der guten Haushaltslage der Ortsgemeinde Kerschenbach möglich.

Der Gehweg wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde im Frühjahr schon einmal persönlich in Augenschein genommen. Die Verwaltung hat die Kommunalaufsicht über die Sachlage auf Basis der Besprechungsergebnisse vom 15.07.2020 informiert.

Der Ortsgemeinderat hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich des in Rede stehenden Gehwegstückes:

- die Kosten nicht zu tragen, was zur Folge hätte, dass das in Rede stehende Gehwegstück jetzt nicht erneuert wird, der Ortsgemeinde bei einer späteren Erneuerung voraussichtlich höhere Kosten entstünden sowie eine potenzielle Schadstelle zur Straße entstehen könnte ODER
- die Kosten zu tragen.

Entscheidet sich die Ortsgemeinde für die Kostentragung, muss die gesicherte Finanzierung bei der Haushaltsplanung mit konkreten Zahlen aus dem Haushalt belegt werden.

Die Anlieger des in Rede stehenden Gehwegbereichs werden dennoch zu Ausbaubeiträgen für den beitragspflichtigen Teil des Gehwegausbaus herangezogen. Dies sollte den Betroffenen im Rahmen der vorgesehenen Anliegerversammlung gesagt werden.

b. Gehweg im Bereich ab Station: 0+715 (hinter Stadtkyller Straße 18) bis Station: 0+810 (Richtung OD-Grenze bei Einmündung Wirtschaftsweg) am Ortsausgang von Kerschenbach Richtung Stadtkyll (s. Anlage Plan)

Dieser von der Kreisstraße teils seitlich und räumlich abgesetzte Gehweg dient allein der Fußgängerführung zum Rundwanderweg (Wirtschaftsweg), liegt z.Zt. noch auf Fläche des Kreises, wird jedoch nach Schlussvermessung in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Der Gehweg muss noch erstmalig hergestellt werden.

Diese Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung ebenfalls nicht beitragsfähig, da der Gehweg nicht im Kontext mit der Straße als erforderlich angesehen, sondern vielmehr aus touristischen Motiven gewünscht wird.

Ortsbürgermeister Schneider und Beigeordneter Diederichs erklärten im Rahmen der Besprechung am 15.07.2020 grundsätzlich Bereitschaft, dass die Ortsgemeinde Kerschenbach auch die Kosten für diesen Gehwegteil trägt. Der Vertreter des Kreises signalisierte Bereitschaft, dass die Kosten für die Vermessung vom Landkreis getragen würden. Zur Kostentragung ist daher nach aktuellem Sachstand vorgesehen:

- Die Kosten einschließlich Grunderwerb trägt mit Ausnahme der Vermessungskosten vorbehaltlich des dafür erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses die Ortsgemeinde Kerschenbach
- Die Kosten für die Vermessung trägt der Landkreis.

Hierüber muss zur Verfahrensweise der Ortsgemeinde ebenfalls der Ortsgemeinderat beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gehweg im Bereich zwischen den Flurstücksnummern 50/1 (Auf den Benden 2) und 78 (Stadtkyller Straße 6 u. 8)

Länge ca. 200 m x 200,00 €/m =

ca. 40.000,00 Euro

Eine teilweise Refinanzierung über Straßenausbaubeiträge kann aus beitragsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Gehweg im Bereich ab Station: 0+715 (hinter Stadtkyller Straße 18) bis Station: 0+810 (Richtung OD-Grenze bei Einmündung Wirtschaftsweg)

Unverbindliche Schätzkosten: Länge 95 m x 200,00 €/m = ca. 19.000 Euro

Eine teilweise Refinanzierung über Straßenbeiträge kann aus beitragsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Es liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Walter Schneider
Frank Wald
Wolfgang Keller
Helmut Zapp

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach ergänzt seinen Beschluss vom 03.07.2019 wie folgt:

- Ein Erhalt des Gehwegbereichs zwischen den Flurstücksnummern 50/1 (Auf den Benden 2) und 78 (Stadtkyller Straße 6 u. 8) wird, wegen des Alters von 19 Jahren, aber vor allem der aus technischer Sicht sinnvollen Erneuerung und zugleich Änderung des Bordanlagentyps (von Hochbord auf Rundbord) und den damit einhergehenden Anpassungsarbeiten in Höhe und Lage, als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll angesehen.
Die Ortsgemeinde wünscht im Zuge des Vollausbaus der Kreisstraße K 64 die Herstellung einer Rundbordanlage mit 6 cm Bordhöhe und die einheitliche Erneuerung des vorhandenen Pflasters gemäß den anderen jetzt neu herzustellenden Gehwegabschnitten.
- Die Kosten für die Gehweganlage **mit Ausnahme der beiden Gehwegbereiche** zwischen den Flurstücksnummern 50/1 (Auf den Benden 2) und 78 (Stadtkyller Straße 6 u. 8) und ab Station: 0+715 (hinter Stadtkyller Straße 18) bis Station: 0+810 (Richtung OD-Grenze bei Einmündung Wirtschaftsweg) sollen im rechtlich vorgegebenen Rahmen über Straßenausbaubeiträge refinanziert werden.
- Die Ortsgemeinde Kerschenbach trägt die Kosten für die Erneuerung der Gehwegbereiche
 - zwischen den Flurstücksnummern 50/1 (Auf den Benden 2) und 78 (Stadtkyller Straße 6 u. 8) und
 - ab Station: 0+715 (hinter Stadtkyller Straße 18) bis Station: 0+810 (Richtung OD-Grenze bei Einmündung Wirtschaftsweg)

Die Finanzierung dieser Kosten soll aus Einnahmen der Ortsgemeinde Kerschenbach für die Windpachtanlagen auf ihrem Gemeindegebiet erfolgen.

- Ortsbürgermeister Schneider veranlasst eine Anliegerversammlung für die betroffenen Anlieger/innen, sobald dies möglich ist, um die Bürger ausreichend über die Baumaßnahme zu informieren.

Die notwendige Finanzierung ist in den Haushalten der Folgejahre zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Sonderinteresse: 4

TOP 6: Bushaltestelle Gemeindehaus - Planungsauftrag
Vorlage: 2-2418/20/20-192

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaus der K 64 in Kerschenbach soll auch eine neue Buswartehalle mit Mehrzweckfunktion errichtet und der Vorplatz des Gemeindegebäudes neugestaltet werden. Die Buswartehalle soll so hergestellt und dimensioniert werden, dass folgende Punkte mitberücksichtigt werden können:

- E-Ladestation für PKW
- E-Ladestation für Fahrräder
- Bereich für die eigentliche Buswartehalle
- Aufenthalts- und Kommunikationsecke mit Sitzgelegenheiten/Tisch etc. an der Rückseite zum Spielplatz orientiert, für beaufsichtigende Mütter und Väter

Der Vorplatz des Gemeindehauses soll ebenfalls im Zuge der Maßnahme neugestaltet werden.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Kerschenbach beschließt, die Verwaltung mit Planungsleistungen (Leistungsphase 1-4) für die neue Buswartehalle mit Mehrzweckfunktion zu beauftragen. In dieses Gebäude soll u.a. eine E-Ladestation für PKW und Fahrräder integriert werden. Des Weiteren soll eine Aufenthalts- und Kommunikationsecke mit Sitzgelegenheiten/Tisch etc. an der Rückseite zum Spielplatz hin, für beaufsichtigende Mütter und Väter angeordnet werden. Weiter beauftragt der Ortsgemeinderat Kerschenbach den Ortsbürgermeister die notwendige Entwurfsplanung mit der Verwaltung abzustimmen und diese in einer der folgenden Sitzungen vorzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme soll gemeinsam mit dem Ausbau der K 64 realisiert werden.
2. Der Ortsgemeinderat Kerschenbach beauftragt die Verwaltung mit den Planungsleistungen (Leistungsphase 1-4) für den Vorplatz des Gemeindehauses. Dieser soll im Zuge des Ausbaus der K 64 mit realisiert werden.
3. Der Ortsgemeinderat Kerschenbach beauftragt den Ortsbürgermeister, für die Feuerwehrezufahrt eine Kostenbeteiligung bei der Verbandsgemeinde zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 7: Grundstücksangelegenheiten
Verkauf einer gemeindeeigenen Baustelle
Vorlage: 2-2410/20/20-191

Sachverhalt:

Es besteht konkretes Interesse am Erwerb des gemeindeeigenen Grundstückes (Baustelle) in der Gemarkung Kerschenbach, Flur 3, Parz.-Nr.: 11 (Lage: Stadtkyller Straße 19).

Der Grundstückskaufpreis für dieses Grundstück beträgt 45,00 €/qm.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Verkauf der gemeindeeigenen Baustelle Gemarkung Kerschenbach, Flur 3, Parz.-Nr. 11 mit einer Grundstücksgröße von 808 qm an die Grundstücksinteressenten wegen der besonderen Lage zum Kaufpreis in Höhe von 40,00 €/qm.

Ortsbürgermeister Walter Schneider wird beauftragt, die notarielle Beurkundung durch die Verbandsgemeinde in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 8: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2961/20/20-190

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Walter Schneider

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 16.06.2020	Jörg Schneider, Am Hang 9, 54589 Stadtkyll	200,00 €	Heimatspflege für die OG Kerschenbach	

Zuwendungen unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 16.06.2020	Albert Guido Frank, Killerberg 37, 54589 Kerschenbach	100,00	Heimatspflege für die OG Kerschenbach	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Sonderinteresse: 1

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

- Chronik – Pitzen schreibt an der Chronik nach Corona-Pause weiter;
- Stand DSL-Ausbau – Fertigstellung durch die Firma Araz - Sub von Firma Spie;
- WSP – Zuschusszusage und Kosten von 8.123,00 €,
Eigenanteil der OG 3.000,00 €,
Abnahme WSP durch VG-Sachverständigen und zur Eröffnung freigegeben.
- Kosten Zaunbau am Spielplatz 1.970,14 €;
- Anforderung Kostenvoranschlag DG Gemeindehaus / Verlegung als Vinylboden geklebt, 3 Angebote werden eingeholt.
- Auflösung Sparbuch und Neuanlegung eines Girokontos für Fischereigenossenschaft Kerschenbach ist erfolgt. Kontostand aktuell: 862,62 €.
- Haushalt 2021 – Bedarfsermittlung für 2021 seitens der Gemeinde (Neubau Maibaumständer und Anschaffung Mülltonnen rund um Kerschenbach an Wanderwegen und Ratsplätzen).
- Vergabe Winterdienstarbeiten an Firma Michels / Kerschenbach ist erfolgt.
- Ölspurentfernung durch Firma Euras/Zülpich am 16.07.2020 Kreuzung Gartenstraße - K 64 - Verursacher wurde nicht ermittelt. Kosten: 1.400,00 €.

- Luftbildaufnahme der Ortslage Kerschenbach durch VG Gerolstein, eventueller Folgeauftrag für Werbevideo und Fotos auf die Internetseite der OG.
- Kosten Mulchen an Wirtschaftswegen von 1.569,19 €.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 10: Anfragen / Verschiedenes

Abfrage, ob Interesse der Ratsmitglieder an der Erstellung eine Info-Broschüre der OG Kerschenbach besteht – finanziert durch Inserate.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

.....
(Walter Schneider
Vorsitzender)

.....
(Irmgard Zapp,
Protokollführerin)